

## Ordnungsbehördliche Verordnung

### Über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals

## Mittelterrassenkante in Müngersdorf

Stadt Köln

Stadtteil Müngersdorf

Vom .....

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund des § 42 e Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) aufgrund der Ermächtigung der Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde vom 19. Januar 2010 (Az.: 51.2-5.2-K-41/09-Bi) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden Fassung - für den Stadtteil Müngersdorf im Stadtgebiet der Stadt Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Bereich wird für die Dauer von zwei Jahren als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt. Es ist beabsichtigt, den Bereich endgültig als Naturdenkmal auszuweisen.
- (2) Der einstweilig sichergestellte Bereich trägt die Bezeichnung „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“.

### § 2

#### Abgrenzung des Schutzbereichs

- (1) Der einstweilig sichergestellte Bereich hat eine Größe von ca. 1 ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Köln in der Gemarkung Müngersdorf Teile der Flur 77. Der Bereich umfasst die Westböschung entlang des Alten Militärrings in Köln-Müngersdorf. Im Süden endet die Böschung an der Straßenkreuzung Alter Militärring / Wendelinstraße (Koordinaten R 25 61820 H 56 45472), im Norden am nördlichen Ende des Hausgrundstücks „Am Gibbelsberg 5“ (R 25 61520 H 56 45969). Im Osten wird der

Bereich begrenzt durch den Böschungsfuß entlang der Straße „Alter Miltärring“, im Westen durch den Übergang auf das Terrassenkantenniveau.

- (2) Die genauen Grenzen des Sicherstellungsgebietes sind in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:2.200 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) grau schattiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck des Bereichs**

Die Sicherstellung erfolgt:

- (a) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

Die Böschung im betroffenen Bereich ist Teil der Terrassenkante der unteren Mittelterrasse, die hier steil gegen die östlich angrenzende Niederterrasse des Rheins abbricht. Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse lässt deutlich werden, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit vor ca. 200.000 Jahren (Untere Mittelterrasse) und der Weichsel-Kaltzeit vor ca. 75.000 Jahre (Niederterrasse) eingetieft hat. Gemäß der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ stellt die Terrassenkante einen schützenswerten Geotop dar.

- (b) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Seltenheit.

Die Terrassenkante der unteren Mittelterrasse stellt im bebauten Stadtgebiet Kölns vermutlich die besterhaltene Struktur dieser Art dar, an der bislang nur in einem Teilbereich bauliche Eingriffe zu verzeichnen sind

- (c) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Eigenart.

Die Terrassenkante ist durch einen markanten Übergang von der Niederterrasse zur Mittelterrasse gekennzeichnet und weist eine besondere Morphologie auf. Der betroffene Bereich stellt in dem dicht bebauten Gebiet durch seine artenreichen Gehölz- und Saumgesellschaften mit teilweise naturnahem Waldcharakter im ehemaligen Prallhangbereich ein besonders gliederndes und belebendes Grünelement dar.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) In dem einstweilig sichergestellten Bereich sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Bereichs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.
- (2) In dem flächigen Naturdenkmal ist es insbesondere verboten:

1. Pflanzen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2a) und b) BNatSchG von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
2. Tiere im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1a) und b) BNatSchG zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
3. Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind.
4. Straßen, Wege, Einfahrten, Zuwegungen aller Art zu angrenzenden Grundstücken, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, anzulegen, anderweitig zu verändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen.
5. Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen. Soweit Vorhaben auf angrenzenden Flächen zu Veränderungen der Bodengestalt im geschützten Bereich führen können, sind diese Vorhaben nur zulässig, wenn mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung des geschützten Bereiches ausgeschlossen werden kann.
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen, auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen.
8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
9. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
10. Biozide, Düngemittel aller Art sowie Klärschlamm auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen und Bodenschutzkalkungen vorzunehmen.
11. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern.

## **§ 5**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. die Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung rechtmäßiger Anlagen und Wege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, soweit die genannten Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Köln als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NRW kann der Oberbürgermeister der Stadt Köln als Untere Landschaftsbehörde von den gesetzlichen Ge- und Verboten und den Verboten des § 4 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW gegen das Veränderungs-

verbot des § 4 Abs. 1 oder gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

2. Nach § 69 Abs. 6 BNatSchG und 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Stadt Köln**

**als untere Landschaftsbehörde**